

## Berechnung der Eigenmittel

| ID            | Bezeichnung   | Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen   |
|---------------|---|--|
| <b>Zeilen</b> |   |  |
| 1             | Total anrechenbare Eigenmittel:<br>Art. 21–40 Eigenmittelverordnung   | = 1.4.11   |
| 1.1           | Anrechenbares bereinigtes Kernkapital<br>(T1): Art. Art. 21–29<br>Eigenmittelverordnung,<br>Art. 31–40 Eigenmittelverordnung  | = 1.4.8  |
| 1.1.1         | Anrechenbares bereinigtes hartes<br>Kernkapital (CET1): Art. Art. 21–26<br>Eigenmittelverordnung, Art. 31–40<br>Eigenmittelverordnung   | = 1.4.5  |
| 1.1.1.1       | (+) Eigenkapital gemäss<br>Jahresabschluss  | Eigenkapital gemäss buchhalterischem Konsolidierungskreis.   |
| 1.1.1.2       | (+/-) Auswirkung von Änderungen des<br>Konsolidierungskreises:<br>Art. 7 Eigenmittelverordnung  | Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis schliesst Unternehmen, die nicht im Finanzsektor tätig sind, Versicherungsgesellschaften sowie bestimmte Einheiten, die im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen tätig sind, aus.  |
| 1.1.1.3       | = Eigenkapital im Zusammenhang mit<br>dem aufsichtsrechtlichen<br>Konsolidierungskreis  | = 1.1.1.1 + 1.1.1.2  |
| 1.1.1.4       | (+/-) Anpassung der eigenen<br>Beteiligungstitel, die innerhalb oder<br>ausserhalb der Handelsbücher gehalten<br>werden, sowie der Kontrakte für eigene<br>Beteiligungstitel, die in der<br>Eigenkapitalrechnung auszuweisen sind               | Die negative Eigenkapitalposition im Zusammenhang mit eigenen Beteiligungstiteln kann eliminiert werden (aufsichtsrechtliche Behandlung dieser Beteiligungstitel siehe 1.1.1.11.1).  |
| 1.1.1.5       | (-) Eigenkapitalpositionen, die nicht<br>(vollständig oder teilweise) als CET1<br>anrechenbar sind:<br>Art. 20 Abs. 2 Eigenmittelverordnung   | Anteil des einbezahlten Gesellschaftskapitals, der nicht als CET1 anrechenbar ist, sowie Instrumente, die direkt oder indirekt vom Institut finanziert oder besichert werden.  |
| 1.1.1.6       | (-) Alle Minderheitsanteile   |  |
| 1.1.1.7       | (-) Künftige erwartete Dividenden   | Die künftigen erwarteten Dividenden werden abgezogen, einschliesslich der Zuweisung der künftigen erwarteten Dividende im Zusammenhang mit dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres.   |
| 1.1.1.8       | = Eigenkapital nach den ersten<br>vorläufigen Anpassungen, ohne<br>Minderheitsanteile   | = 1.1.1.3 + 1.1.1.4 + 1.1.1.5 + 1.1.1.6 + 1.1.1.7  |
| 1.1.1.8.1     | davon:<br>von der Muttergesellschaft emittiertes<br>einbezahltes Gesellschaftskapital:<br>Art. 21 Abs. 1 Bst. a und Art. 22–26<br>Eigenmittelverordnung   |  |
| 1.1.1.8.2     | davon:<br>Kapitaleinlagen unbeschränkt haftender<br>Gesellschafter, die als CET1<br>anrechenbar sind: Art. 21 Abs. 1 Bst. a<br>und Art. 25 Eigenmittelverordnung, Art.<br>22 Abs. 2 Bst. a Verordnung über die<br>Börsen und den Effektenhandel | Unter der Bedingung, dass die Zinsen erst bezahlt werden, wenn es ersichtlich ist, dass der Periodengewinn ausreichend ist und diese Konten ebenso an den Verlusten teilnehmen wie die von den beschränkt haftenden Gesellschaften geleisteten Bareinlagen. Diese Konten können nur im Fall eines Verfahrens reduziert werden, an dem alle Gesellschafter beteiligt sind |
| 1.1.1.8.3     | davon:<br>Bankgarantien oder Bareinlagen auf<br>Sperrkonten:<br>Art. 22 Abs. 4 und 5 BEHV   | Vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.<br>Nur für Effektenhändler anwendbar.  |
| 1.1.1.8.4     | davon:<br>Emittierte Beteiligungstitel durch<br>Genossenschaften  |  |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

## Berechnung der Eigenmittel

| ID         | Bezeichnung  | Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen  |
|------------|--|---|
| 1.1.1.8.5  | davon:<br>Kapitalreserven und Gewinnreserven Art. 21 Abs. 1 Bst. b Eigenmittelverordnung   | Reserven im Zusammenhang mit Kapitaltransaktionen (z. B. Agios) und Gewinnreserven  |
| 1.1.1.8.6  | davon:<br>Fremdwährungsumrechnungsreserven Art. 21 Abs. 1 Bst. b Eigenmittelverordnung   | Positive oder negative Reserven aufgrund der direkten Erfassung von Umrechnungsdifferenzen in das Eigenkapital.   |
| 1.1.1.8.7  | davon:<br>Reserven für allgemeine Bankrisiken: Art. 21 Abs. 1 Bst. c Eigenmittelverordnung   | Siehe 1.1.1.9.6, wenn die Steuerbehörde sie nicht besteuert hat.  |
| 1.1.1.8.8  | Davon:<br>sonstige Reserven / kumulierte sonstige dem Gesamtergebnis zugerechnete Beträge:<br>Art. 21 Abs. 1 Bst. b Eigenmittelverordnung  | Sonstige Eigenkapitalkomponenten (positiv oder negativ) bei Banken, die anerkannte internationale Rechnungslegungsstandards anwenden:<br>a) Änderungen der Neubewertungsrücklage (Sachanlagen gemäss IAS 16 und immaterielle Vermögenswerte gemäss IAS 38)<br>b) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Plänen, die gemäss IAS 19 erfasst werden<br>c) Gewinne und Verluste aus der Folgebewertung von zur Veräusserung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (IAS 39)<br>d) effektiver Anteil von Gewinnen und Verlusten aus Sicherungsinstrumenten, die der Absicherung von Zahlungsströmen dienen<br>Die aus der Umrechnung des Jahresabschlusses eines ausländischen Betriebs erwachsenden Gewinne und Verluste werden unter 1.1.1.8.6 angegeben. |
| 1.1.1.8.9  | davon:<br>Gewinn- (+) oder Verlustvortrag (-) / Konzerngewinn oder -verlust: Art. 21 Abs. 1 Bst. d und Art. 32 Bst. a Eigenmittelverordnung  | Gewinnvortrag: Art. 21 Abs. 1 Bst. d Eigenmittelverordnung.<br>Abzug des Verlustvortrags: Art. 32 Bst. a Eigenmittelverordnung.<br>Die künftige erwartete Dividende muss abgezogen werden.  |
| 1.1.1.8.10 | davon:<br>Gewinn (+) oder Verlust (-) des laufenden Geschäftsjahres: Art. 21 Abs. 1 Bst. e und Art. 32 Bst. a Eigenmittelverordnung  | Gewinn oder negatives Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres (abzüglich Zuweisung zur künftigen erwarteten Dividende), wobei der Gewinn einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen ist.   |
| 1.1.1.9    | Zweite vorläufige Anpassungen  | Keine Erfassung vorgesehen.   |
| 1.1.1.9.1  | (+) Im CET1 erfasste Instrumente, die von im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegeben wurden und vollständig anrechenbar sind:<br>Art. 21 Abs. 2 Eigenmittelverordnung                            | Als CET1 anrechenbare Kapitalbeteiligungen von Minderheitsaktionären an vollständig konsolidierten Tochtergesellschaften, die im Finanzsektor tätig sind und Eigenmittelanforderungen unterliegen, ( <b>im Bankensektor tätige Tochtergesellschaften</b> ). Der im konsolidierten CET1 enthaltene Betrag darf den zur Deckung des anteiligen Eigenmittelbedarfs der Tochtergesellschaft <b>in Kombination mit 1.1.1.9.2</b> erforderlichen Betrag nicht übersteigen.  |
| 1.1.1.9.2  | (+) Im CET1 erfasste Instrumente, die von im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegeben wurden und teilweise anrechenbar sind:<br>Art. 21 Abs. 2 Eigenmittelverordnung                              | Kapitalbeteiligungen von Minderheitsaktionären an CET1-Finanzinstrumenten, die von im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegeben wurden, unter Anwendung der Übergangsbestimmungen (Phase-out). Der im konsolidierten CET1 enthaltene Betrag darf den zur Deckung des anteiligen Eigenmittelbedarfs der Tochtergesellschaft <b>in Kombination mit 1.1.1.9.1</b> erforderlichen Betrag nicht übersteigen.   |
| 1.1.1.9.3  | (+) Von im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegebene Minderheitsanteile, die den Eigenmittelbedarf der Tochtergesellschaft übersteigen, jedoch im Rahmen der Übergangsbestimmungen berücksichtigt |   |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:  
- Aktuelle Informationen  
- Elektronische Formulare zum Herunterladen  
- Wichtige Informationen zum Meldewesen  
- Kontakte

## Berechnung der Eigenmittel

| ID           | Bezeichnung  | Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen   |
|--------------|--|--|
|              | werden können (Phase-out)  |  |
| 1.1.1.9.4    | (+) Minderheitsanteile, die von nicht im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegeben wurden und die im Rahmen der Übergangsbestimmungen berücksichtigt werden können (Phase-out) |  |
| 1.1.1.9.5    | (-) Ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres:<br>Art. 32 Bst. b Eigenmittelverordnung  | Wertberichtigungs- oder Rückstellungsbedarf, der noch nicht im Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres enthalten ist.  |
| 1.1.1.9.6    | (-) Latente Steuerschulden in Bezug auf Reserven für allgemeine Bankrisiken (falls vorhanden): Art. 21 Abs. 1 Bst. b Eigenmittelverordnung   | Reduzierung der Anrechenbarkeit, wenn die Steuerbehörde die Reserven für allgemeine Bankrisiken nicht besteuert und die Bank keine angemessene Rückstellung dafür verbucht hat.  |
| 1.1.1.9.7    | Anpassungen bei Banken, die anerkannte internationale Rechnungslegungsstandards anwenden:<br>Art. 31 Abs. 3 Eigenmittelverordnung, FINMA-RS 13/1   | Keine Erfassung vorgesehen.  |
| 1.1.1.9.7.1  | (-) Stornierung der positiven Bewertungsdifferenzen von Eigenkapitalinstrumenten, die zum FVOCI bewertet werden  | Unrealisierte Gewinne aus der Folgebewertung von Eigenkapitalinstrumenten, deren Wertänderungen über das Sonstige Ergebnis (Other Comprehensive Income) verbucht werden (inkl. derjenigen in Zusammenhang mit Minderheiten).   |
| 1.1.1.9.7.2  | (-) Stornierung von positiven Bewertungsdifferenzen von Fremdkapitalinstrumenten, die zum FVOCI bewertet werden  | Unrealisierte Gewinne aus der Folgebewertung von Fremdkapitalinstrumenten, deren Wertänderung über das Sonstige Ergebnis (Other Comprehensive Income) verbucht werden (inkl. derjenigen in Zusammenhang mit Minderheiten).   |
| 1.1.1.9.7.3  | (-) Stornierung von positiven Bewertungsdifferenzen von übrigen Aktiven, die zum FVOCI bewertet werden   | Unrealisierte Gewinne aus der Folgebewertung von übrigen Aktiven, deren Wertänderung über das Sonstige Ergebnis (Other Comprehensive Income) verbucht werden (inkl. derjenigen, in Zusammenhang mit Minderheiten).   |
| 1.1.1.9.7.4  | (+) Eliminierung von Verlusten im Zusammenhang mit dem eigenen Kreditrisiko im Kontext der Anwendung der Fair-Value-Option, Bruttobetrag   | Die positive Anpassung beinhaltet ausschliesslich nicht realisierte Verluste des laufenden und der vorhergehenden Geschäftsjahre aufgrund der Änderung der eigenen Bonität (im Kontext der Fair-Value-Bewertung der eigenen Verbindlichkeiten).  |
| 1.1.1.9.7.6  | (-) Eliminierung von Gewinnen im Zusammenhang mit dem eigenen Kreditrisiko im Kontext der Anwendung der Fair-Value-Option, Bruttobetrag  | Die negative Anpassung beinhaltet ausschliesslich nicht realisierte Gewinne des laufenden und der vorhergehenden Geschäftsjahre aufgrund der Änderung der eigenen Bonität (im Kontext der Fair-Value-Bewertung der eigenen Verbindlichkeiten).   |
| 1.1.1.9.7.8  | (+) Eliminierung sonstiger Verluste im Zusammenhang mit der Anwendung der Fair-Value-Option, Bruttobetrag  | Wenn die FINMA die angewandte Fair-Value-Option nicht anerkennt: Die positive Anpassung beinhaltet nicht realisierte Verluste (brutto), die in der Erfolgsrechnung des laufenden und der vorhergehenden Geschäftsjahre erfasst werden. Verluste können nur hinzugerechnet werden, falls die Richtlinien der Aufsichtsbehörde zu den Rechnungslegungsvorschriften keine Verbuchung verlangen, d. h., die positive Anpassung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert (zum beizulegenden Zeitwert) und dem theoretischen höheren Buchwert ( bei Aktiven) bzw. dem theoretischen niedrigeren Buchwert ( bei Passiven), wenn die schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften angewendet würden. |
| 1.1.1.9.7.10 | (-) Eliminierung sonstiger Gewinne im Zusammenhang mit der Anwendung der Fair-Value-Option, Bruttobetrag   | Wenn die FINMA die angewandte Fair-Value-Option nicht anerkennt: Die negative Anpassung beinhaltet nicht realisierte Gewinne (brutto), die in der Erfolgsrechnung des laufenden und der vorhergehenden Geschäftsjahre erfasst werden.  |

## Berechnung der Eigenmittel

| ID           | Bezeichnung   | Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen   |
|--------------|---|--|
| 1.1.1.9.7.12 | (-) Positive Bewertungsdifferenzen bei als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien  | Abzug der positiven Bewertungsdifferenzen, die im Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres, in den Reserven (einschliesslich Gewinnvortrag) und den Minderheitsanteilen enthalten sind.  |
| 1.1.1.9.7.13 | (-) Positive Bewertungsdifferenz bei den übrigen Sachanlagen  | Abzug der positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und Minderheitsanteilen enthalten sind.   |
| 1.1.1.9.7.14 | (-) Sonstige positive Bewertungsdifferenzen, die die Reserven und das Ergebnis beeinflussen   | Abzug sonstiger positiver Bewertungsdifferenzen, die im Ergebnis und/oder in den Reserven verbucht werden (einschliesslich Minderheitsanteilen).   |
| 1.1.1.9.7.15 | (+) Eliminierung von Verlusten aus der Bewertung von Instrumenten zur Absicherung von Zahlungsströmen, Bruttobetrag   | Hinzurechnung negativer Bewertungsdifferenzen, die im Eigenkapital verbucht werden. Der berücksichtigte Betrag versteht sich bereinigt um verbuchte Steuereffekte.   |
| 1.1.1.9.7.17 | (-) Eliminierung von Gewinnen aus der Bewertung von Instrumenten zur Absicherung von Zahlungsströmen, Bruttobetrag  | Abzug positiver Bewertungsdifferenzen, im Eigenkapital verbucht werden. Der berücksichtigte Betrag versteht sich bereinigt um verbuchte Steuereffekte.   |
| 1.1.1.9.7.20 | (+) Hinzufügen des Effekts erwarteter Verluste während der Übergangsfrist   | (+) Positive Auswirkungen der Übergangsbestimmungen für Banken, die einen Rechnungslegungsansatz zur Bildung von Wertberichtigungen für erwartete Verluste anwenden (FINMA-RS 2013/1 "Anrechenbare Eigenmittel – Banken", Rz 144.1). |
| 1.1.1.10     | = Eigenkapital nach den zweiten vorläufigen Anpassungen   | = 1.1.1.8 + Summe der Werte in 1.1.1.9.1 bis 1.1.1.9.7.20  |
| 1.1.1.10.1   | davon:<br>CET1-Kapitalinstrumente der Muttergesellschaft, die in den Genuss von Übergangsbestimmungen (Phase-out) kommen:<br>Art. 141 Eigenmittelverordnung |  |
| 1.1.1.11     | Allgemeine Anpassungen ohne Positionen:<br>Art. 31–40 Eigenmittelverordnung   | Keine Erfassung vorgesehen.  |
| 1.1.1.11.1   | (-) Bruttobetrag der eigenen CET1-Instrumente:<br>Art. 32 Bst. h Eigenmittelverordnung  | Netto-Longposition gemäss Art. 52 Eigenmittelverordnung in direkt oder indirekt gehaltenen eigenen CET1-Instrumenten.  |
| 1.1.1.11.3   | (-) Goodwill, Bruttobetrag:<br>Art. 32 Bst. c Eigenmittelverordnung   |  |
| 1.1.1.11.4   | (+) Latente Steuerschulden im Zusammenhang mit dem Goodwill, Bruttobetrag   |  |
| 1.1.1.11.7   | (-) Übrige immaterielle Werte, Bruttobetrag:<br>Art. 32 Bst. c Eigenmittelverordnung  |  |
| 1.1.1.11.8   | (+) Latente Steuerschulden im Zusammenhang mit den übrigen immateriellen Werten, Bruttobetrag   |  |
| 1.1.1.11.11  | (-) Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen, Bruttobetrag: Art. 32 Bst. d Eigenmittelverordnung                                |  |
| 1.1.1.11.13  | (-) Betrag, um den die erwarteten Verluste die IRB-Wertberichtigungen übersteigen, brutto: Art. 32 Bst. e Eigenmittelverordnung                             |  |
| 1.1.1.11.15  | (-) Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds, Bruttobetrag:  |  |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:  
- Aktuelle Informationen  
- Elektronische Formulare zum Herunterladen  
- Wichtige Informationen zum Meldewesen  
- Kontakte

## Berechnung der Eigenmittel

| ID          | Bezeichnung   | Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen   |
|-------------|---|--|
|             | Art. 32 Bst. g Eigenmittelverordnung  |  |
| 1.1.1.11.16 | (+) Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds, die das Institut uneingeschränkt nutzen kann   | Positive Korrektur des unter 1.1.1.11.15 angegebenen Betrags. Diese Position kann nur mit vorhergehender Einwilligung der FINMA verwendet werden, um den Betrag der abzugsfähigen Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds zu reduzieren.   |
| 1.1.1.11.17 | (+) Latente Steuerschulden in Bezug auf den Betrag der Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds, die das Institut nicht uneingeschränkt nutzen kann                    | Latente Steuerschulden in Bezug auf die Differenz zwischen den unter 1.1.1.11.15 und 1.1.1.11.16 ausgewiesenen absoluten Beträgen.   |
| 1.1.1.11.20 | (-) Erträge aus dem Verkauf von Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen, Bruttobetrag: Art. 32 Bst. f Eigenmittelverordnung   |  |
| 1.1.1.11.22 | (-) Betrag der nach dem PD/LGD-Ansatz berechneten erwarteten Verluste   |  |
| 1.1.1.11.24 | (-) Bewertungsanpassungen auf der Basis der Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung von Fair-Value-Positionen, Bruttobetrag: Rz. 486, FINMA-RS 17/7 und Rz. 32 bis 48, FINMA-RS 08/20 | Abzug von Bewertungsanpassungen/-reserven, die sich aus den Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung von Handelsbuch- und Bankenbuchpositionen ergeben: Rz 32–48 des FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“, Rz. 486, FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken Banken“. Unter dieser Position ist nur der Anteil einzutragen, der über den unter Anwendung der Rechnungslegungsstandards verbuchten Betrag hinausgeht. Dieser Abzug gilt unabhängig vom verwendeten Rechnungslegungsstandard. |
| 1.1.1.11.26 | (-) Abzug von Bewertungsanpassungen von Derivaten aufgrund des eigenen Kreditrisikos (DVA), Bruttobetrag (Art. 31 Bst. a Eigenmittelverordnung)   | Bei Derivaten sind sämtliche Bewertungsanpassungen von CET1 abzuziehen, die sich aus dem Kreditrisiko der Bank selbst ergeben. Die Aufrechnung von Bewertungsanpassungen aufgrund des Kreditrisikos der Banks selbst mit Bewertungsanpassungen aufgrund des Kreditrisikos der Gegenparteien ist nicht gestattet.   |
| 1.1.1.12    | = Eigenkapital nach allgemeinen Anpassungen   | = 1.1.1.10 + (1.1.1.11.1 bis 1.1.1.11.27)  |
| 1.1.1.13    | (-) Abzug für wechselseitige Kapitalbeteiligungen, Bruttobetrag (Art. 32 Bst. i Eigenmittelverordnung)  | Der ausgewiesene Betrag, der das CET1-Kapital beeinflusst, wird gemäss dem „entsprechenden Abzugsverfahren“ bestimmt. Die Position wird auf der Basis von Art. 52 Eigenmittelverordnung bestimmt.  |
| 1.1.1.15    | (-) Abzug für Beteiligungen, für die ein Abzugsverfahren gewählt wurde, Bruttobetrag (Art. 32 Bst. k Eigenmittelverordnung)   | Abzüge im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 Abs. 1 und 3 Eigenmittelverordnung. Der ausgewiesene Betrag, der das CET1-Kapital beeinflusst, wird gemäss dem „entsprechenden Abzugsverfahren“ bestimmt. Die Position wird auf der Basis von Art. 52 Eigenmittelverordnung bestimmt.   |
| 1.1.1.17    | = Eigenkapital nach allgemeinen Anpassungen und in Anwendung von Art. 32 Bst. i und k Eigenmittelverordnung abgezogenen Beteiligungen   | = Summe von 1.1.1.12 bis 1.1.1.16<br>Dieser Betrag bildet die Basis für die Berechnung des Schwellenwerts 1 (siehe Art. 35 Abs. 2 Eigenmittelverordnung).  |
| 1.1.1.18    | (-) Zu konsolidierende Beteiligungen, Bruttobetrag: Art. 32 Bst. j Eigenmittelverordnung  | <b>Gilt grundsätzlich nur für die Einzelinstitutsebene.</b><br>Der ausgewiesene Betrag, der das CET1-Kapital beeinflusst, wird gemäss dem „entsprechenden Abzugsverfahren“ bestimmt. Die Position wird auf der Basis von Art. 52 Eigenmittelverordnung bestimmt.   |
| 1.1.1.20    | (-) Nicht qualifizierte Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs, abzuziehender Bruttobetrag: Art. 37 Eigenmittelverordnung  | Beteiligungen, die 10% der von der betreffenden Gesellschaft ausgegebenen Beteiligungstitel nicht überschreiten. Das „entsprechende Abzugsverfahren“ ist anzuwenden. Der den Schwellenwert 1 übersteigende Anteil, der das CET1 beeinflusst, ist auszuweisen.<br>Die Position wird auf der Basis von Art. 52 Eigenmittelverordnung bestimmt.   |

## Berechnung der Eigenmittel

| ID         | Bezeichnung  | Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen  |
|------------|--|---|
|            |  | Der unter dem Schwellenwert liegende Betrag wird unter 5.1.1.1 ausgewiesen.   |
| 1.1.1.22   | = Eigenkapital nach allgemeinen Anpassungen, wechselseitigen Kapitalbeteiligungen, Beteiligungen und nicht qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs        | = Summe von 1.1.1.17 bis 1.1.1.21<br>Dieser Betrag bildet die Basis für die Berechnung des Schwellenwerts 2 (siehe Art. 35 Abs. 3 Eigenmittelverordnung).   |
| 1.1.1.23   | (-) Übrige qualifizierte Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs, vom CET1 abzuziehender Bruttobetrag, nach Massgabe des Schwellenwerts 2: Art. 38 Eigenmittelverordnung | Das „entsprechende Abzugsverfahren“ ist anzuwenden.<br>Der den Schwellenwert 2 übersteigende Anteil, der das CET1 beeinflusst, ist auszuweisen.<br>Die Position wird auf der Basis von Art. 52 Eigenmittelverordnung bestimmt.<br>Eine Beteiligung gilt als qualifiziert, wenn die Bank mehr als 10% des Stammkapitals der betreffenden Gesellschaft hält. Mit dem Begriff „übrige“ ist gemeint, dass sich diese Beteiligung nicht auf wechselseitige Kapitalbeteiligungen (siehe 1.1.1.13) und auf Beteiligungen an Gesellschaften bezieht, die nicht in eine Quoten- oder Vollkonsolidierung einbezogen wurden (siehe 1.1.1.15 und 1.1.1.18). |
| 1.1.1.25   | (-) Bedienungsrechte von Hypotheken, Bruttobetrag, der vom CET1 abzuziehen ist, nach Massgabe des Schwellenwerts 2: Art. 39 Eigenmittelverordnung                                | Der den Schwellenwert 2 übersteigende Anteil ist auszuweisen.   |
| 1.1.1.27   | (-) Übrige latente Steueransprüche, Bruttobetrag, der vom CET1 abzuziehen ist, nach Massgabe des Schwellenwerts 2: Art. 39 Eigenmittelverordnung                                 | Der den Schwellenwert 2 übersteigende Anteil ist auszuweisen.<br>Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen, werden vollständig vom CET1 abgezogen, siehe 1.1.1.11.11.  |
| 1.1.1.29   | = Eigenkapital vor Schwellenwert 3 und endgültigen Anpassungen   | = Summe von 1.1.1.22 bis 1.1.1.28<br>Dieser Betrag bildet die Basis für die Berechnung des Schwellenwerts 3 (siehe Art. 35 Abs. 4 Eigenmittelverordnung).   |
| 1.1.1.30   | (-) Übrige qualifizierte Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs, vom CET1 abzuziehender Bruttobetrag, nach Massgabe des Schwellenwerts 3: Art. 40 Eigenmittelverordnung | Der in Anwendung des Schwellenwerts 3 abzuziehende Anteil ist auszuweisen.  |
| 1.1.1.31   | (-) Bedienungsrechte von Hypotheken, Bruttobetrag, der vom CET1 abzuziehen ist, nach Massgabe des Schwellenwerts 3: Art. 40 Eigenmittelverordnung                                | Der in Anwendung des Schwellenwerts 3 abzuziehende Anteil ist auszuweisen.  |
| 1.1.1.32   | (-) Übrige latente Steueransprüche, Bruttobetrag, der vom CET1 abzuziehen ist, nach Massgabe des Schwellenwerts 3: Art. 40 Eigenmittelverordnung                                 | Der in Anwendung des Schwellenwerts 3 abzuziehende Anteil ist auszuweisen.  |
| 1.1.1.34   | Endgültige Anpassungen   | Keine Erfassung vorgesehen.   |
| 1.1.1.34.1 | (-) Betrag, um den die AT1-Abzüge das AT1-Kapital übersteigen: Art. 33 Abs. 2 Eigenmittelverordnung  | = -1 * 1.1.3.19.2   |
| 1.1.1.34.2 | (-) Sonstige spezifische Abzüge vom CET1: Art. 4 Abs. 3 Bankengesetz   | Von der FINMA und/oder in besonderen Fällen angeordnete zusätzliche Abzüge, die auf der Ebene der Mindesteigenmittel angewandt werden.  |
| 1.1.1.35   | = CET1-Kapital netto   | = 1.1.1.29 + 1.1.1.30 + 1.1.1.31 + 1.1.1.32 + 1.1.1.34.1 + 1.1.1.34.2   |
| 1.1.2      | Anrechenbares zusätzliches Kernkapital (AT1): Art. 27–29, 31, 33–40 Eigenmittelverordnung  | = 1.1.3.20  |

## Berechnung der Eigenmittel

| ID         | Bezeichnung   | Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen  |
|------------|---|---|
| 1.1.2.1    | (+) Als Eigenkapital ausgewiesene, voll anrechenbare und von der Muttergesellschaft ausgegebene, einbezahlte Kapitalinstrumente   | Eigenkapitalinstrumente, die nicht als CET1 qualifiziert sind, jedoch als AT1 anrechenbar sind, ohne Anwendung von Phase-out Bestimmungen .   |
| 1.1.2.2    | (+) Als Schuldtitel ausgewiesene, voll anrechenbare und von der Muttergesellschaft ausgegebene, einbezahlte Kapitalinstrumente  | Instrumente, die als AT1 qualifiziert sind, obwohl sie im Jahresabschluss nicht als Eigenkapital ausgewiesen sind, ohne Anwendung von Phase-out Bestimmungen.   |
| 1.1.2.3    | (+) Sonstige Komponenten des AT1-Kapitals bei Privatbankiers: FINMA-RS 13/1, Rz 53  | Kapitalkonten, die nicht als CET1 anrechenbar sind.   |
| 1.1.2.4    | (+) Agio im Zusammenhang mit dem AT1  | Der auf die Ausgabe von AT1-Kapitalinstrumenten zurückzuführende Anteil der Reserven aus Agio ist nur dann gesondert auszuweisen, wenn die FINMA dies ausdrücklich verlangt.  |
| 1.1.2.5    | (+) Im AT1 erfasste Instrumente, die von im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegeben wurden und vollständig anrechenbar sind   | Vollständig als AT1 anrechenbare Kapitalbeteiligungen von Minderheitsaktionären an vollständig konsolidierten Tochtergesellschaften, die im Finanzsektor tätig sind und Eigenmittelanforderungen unterliegen ( <b>im Bankensektor tätige Tochtergesellschaften</b> ). Der im konsolidierten AT1 enthaltene Betrag darf den zur Deckung des anteiligen Eigenmittelbedarfs der Tochtergesellschaft <b>in Kombination mit 1.1.2.7</b> erforderlichen Betrag nicht übersteigen. |
| 1.1.2.6    | (+) Anpassungen wegen Übergangsbestimmungen für AT1-Kapitalinstrumente mit Bestandsschutz, die von der Muttergesellschaft ausgegeben wurden: Art. 140 und 141 Eigenmittelverordnung   | Für AT1-Kapitalinstrumente mit Übergangsbestimmungen (Phase-out).   |
| 1.1.2.7    | (+) Im AT1 erfasste Instrumente, die von im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegeben wurden und teilweise anrechenbar sind (Übergangsbestimmungen (Phase-out))   | Kapitalbeteiligungen von Minderheitsaktionären an AT1-Finanzinstrumenten, die von im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegeben wurden, unter Anwendung der Übergangsbestimmungen (Phase-out). Der im konsolidierten AT1 enthaltene Betrag darf den zur Deckung des anteiligen Eigenmittelbedarfs der Tochtergesellschaft <b>in Kombination mit 1.1.2.5</b> erforderlichen Betrag nicht übersteigen.   |
| 1.1.2.8    | (+) Von im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegebene Minderheitsanteile, die den Eigenmittelbedarf der Tochtergesellschaft übersteigen, jedoch, im Rahmen der Übergangsbestimmungen berücksichtigt werden können (Phase-out) |   |
| 1.1.2.9    | (+) Minderheitsanteile, die von nicht im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegeben wurden und die jedoch im Rahmen der Übergangsbestimmungen (Phase-out) berücksichtigt werden können   |   |
| 1.1.2.10   | = AT1-Kapital, vor Abzügen  | = Summe von 1.1.2.1 bis 1.1.2.9   |
| 1.1.2.11   | Allgemeine Abzüge vom AT1-Kapital: Art. 31, 33–40 Eigenmittelverordnung   | Keine Erfassung vorgesehen.   |
| 1.1.2.11.1 | (-) Eigene AT1-Instrumente: Art. 34 Abs. 1 Eigenmittelverordnung  | Netto-Longposition gemäss Art. 52 Eigenmittelverordnung in direkt oder indirekt gehaltenen eigenen AT1-Instrumenten.  |

## Berechnung der Eigenmittel

| ID         | Bezeichnung  | Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen  |
|------------|--|---|
| 1.1.2.11.2 | (-) Wechselseitige Kapitalbeteiligungen, abzuziehender Bruttobetrag<br>Art. 32 Bst. i Eigenmittelverordnung                                | Der ausgewiesene Betrag wird gemäss dem „entsprechenden Abzugsverfahren“ bestimmt. Die Position wird auf der Basis von Art. 52 Eigenmittelverordnung bestimmt.  |
| 1.1.2.11.3 | (-) Beteiligungen, für die ein Abzugsverfahren gewählt wurde, abzuziehender Bruttobetrag: Art. 32 Bst. k Eigenmittelverordnung             | Beteiligungen, für die anstelle einer Quoten- oder Vollkonsolidierung das Abzugsverfahren gewählt wurde.<br>Der ausgewiesene Betrag wird gemäss dem „entsprechenden Abzugsverfahren“ bestimmt. Die Position wird auf der Basis von Art. 52 Eigenmittelverordnung bestimmt.  |
| 1.1.2.11.4 | (-) Zu konsolidierende Beteiligungen, abzuziehender Bruttobetrag:<br>Art. 32 Bst. j Eigenmittelverordnung                                  | <b>Gilt grundsätzlich nur für die Einzelinstitutsebene.</b><br>Der ausgewiesene Betrag wird gemäss dem „entsprechenden Abzugsverfahren“ bestimmt. Die Position wird auf der Basis von Art. 52 Eigenmittelverordnung bestimmt.   |
| 1.1.2.11.5 | (-) Nicht qualifizierte Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs, abzuziehender Bruttobetrag: Art. 37 Eigenmittelverordnung         | Unternehmen des Finanzbereichs, an denen das Institut eine nicht qualifizierte Beteiligung hält (höchstens 10% des betreffenden Stammkapitals).<br>Das entsprechende Abzugsverfahren ist in Verbindung mit dem Schwellenwert 1 anzuwenden.<br>Die Position wird auf der Basis von Art. 52 Eigenmittelverordnung bestimmt. |
| 1.1.2.11.6 | (-) Übrige qualifizierte Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs, abzuziehender Bruttobetrag: Art. 38 und 40 Eigenmittelverordnung | Übrige Unternehmen des Finanzbereichs, an denen das Institut eine qualifizierte Beteiligung hält (mehr als 10% des betreffenden Stammkapitals).<br>Die Position wird auf der Basis von Art. 52 Eigenmittelverordnung bestimmt.  |
| 1.1.2.11.7 | (-) Betrag, um den die T2-Abzüge das T2-Kapital übersteigen:<br>Art. 33 Abs. 2 Eigenmittelverordnung                                       | = -1 * 1.2.18.2   |
| 1.1.2.13   | = AT1-Kapital, vor Anpassungen am T1   | = 1.1.2.10 + 1.1.2.11.1 + 1.1.2.11.2 + 1.1.2.11.3 + 1.1.2.11.4 + 1.1.2.11.5 + 1.1.2.11.6 + 1.1.2.11.7 + 1.1.2.12  |
| 1.1.3.19   | Endgültige Anpassungen   | Keine Erfassung vorgesehen.   |
| 1.1.3.19.1 | (-) Sonstige spezifische Abzüge vom AT1-Capital (Art. 4 Abs. 3 Bankengesetz)   | Von der FINMA in besonderen Fällen angeordnete zusätzliche Abzüge, die auf der Ebene der Mindesteigenmittel angewandt werden.   |
| 1.1.3.19.2 | (+) Überschuss der Abzüge, der dem CET1-Capital zugeordnet wird (falls vorhanden)  |   |
| 1.1.3.20   | = AT1-Kapital netto  | = 1.1.2.13 + 1.1.3.19.1 + 1.1.3.19.2  |
| 1.1.4      | Kernkapital (T1), netto  | = 1.1.1.35 + 1.1.3.20   |
| 1.2        | Anrechenbares Ergänzungskapital (T2):<br>Art. 30 und 33–40 Eigenmittelverordnung   | = 1.2.19  |
| 1.2.1      | (+) Voll anrechenbare und von der Muttergesellschaft ausgegebene, einbezahlte Kapitalinstrumente   | T2-Instrumente, die als T2-Instrumente qualifiziert sind, ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen (Phase-out).<br>Angegeben wird der Bruttobetrag. (Reduzierung der Anrechenbarkeit aufgrund des Abschreibungsmechanismus während der letzten 5 Jahre vor Endfälligkeit, siehe 1.2.7)                                    |
| 1.2.1.1    | davon:<br>von Genossenschaftsinstituten<br>ausgegebene nachrangige Instrumente   |   |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte



## Berechnung der Eigenmittel

| ID    | Bezeichnung  | Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen   |
|-------|--|--|
| 1.2.2 | (+) Im T2 erfasste Instrumente, die von im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegeben wurden und vollständig anrechenbar sind   | Vollständig als T2 anrechenbare Kapitalbeteiligungen von Minderheitsaktionären an vollständig konsolidierten Tochtergesellschaften, die im Finanzsektor tätig sind, und Eigenmittelanforderungen unterliegen ( <b>im Bankensektor tätige Tochtergesellschaften</b> ). Der im konsolidierten T2 enthaltene Betrag darf den zur Deckung des anteiligen Eigenmittelbedarfs der Tochtergesellschaft <b>in Kombination mit 1.2.4</b> erforderlichen Betrag nicht übersteigen.   |
| 1.2.3 | (+) Anpassungen wegen Übergangsbestimmungen für T2-Kapitalinstrumente mit Bestandsschutz, die von der Muttergesellschaft ausgegeben wurden: Art. 140 und 141 Eigenmittelverordnung   | Für T2-Kapitalinstrumente, die den Übergangsbestimmungen (Phase-out) unterliegen   |
| 1.2.4 | (+) Im T2 erfasste Instrumente, die von im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegeben wurden und teilweise anrechenbar sind (Übergangsbestimmungen (Phase-out))   | Kapitalbeteiligungen von Minderheitsaktionären an T2-Finanzinstrumenten, die von im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegeben wurden, unter Anwendung der Übergangsbestimmungen (Phase-out). Der im konsolidierten T2 enthaltene Betrag darf den zur Deckung des anteiligen Eigenmittelbedarfs der Tochtergesellschaft <b>in Kombination mit 1.2.2</b> erforderlichen Betrag nicht übersteigen.  |
| 1.2.5 | (+) Von im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegebene Minderheitsanteile, die den Eigenmittelbedarf der Tochtergesellschaft übersteigen, jedoch im Rahmen der Übergangsbestimmungen (Phase-out) berücksichtigt werden können |  |
| 1.2.6 | (+) Minderheitsanteile, die von nicht im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegeben wurden und die jedoch im Rahmen der Übergangsbestimmungen (Phase-out) berücksichtigt werden können (                                      |  |
| 1.2.7 | (-) Reduzierung der Anrechenbarkeit aufgrund des Abschreibungsmechanismus: Art. 30 Abs. 2 Eigenmittelverordnung  | Abschreibungsmechanismus während der letzten 5 Jahre vor Endfälligkeit. Vergleiche Memorandum Items. Diese Position bezieht sich auf die Positionen 1.2.1 bis 1.2.6.   |
| 1.2.8 | (+) Sonstige Komponenten des T2-Kapitals bei Privatbankiers: FINMA-RS 13/1, Rz 54  | Übrige nachrangige Kapitaleinlagen unbeschränkt haftender Gesellschafter, die durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der externen Prüfgesellschaft gedeckt sind, in der festgehalten wird, dass keine Zahlung zugunsten eines Gesellschafters erfolgen wird, wenn dies einen Verstoß gegen die Anforderungen gemäss Art. 34 Eigenmittelverordnung und die damit verbundenen Ausführungsbestimmungen der FINMA nach sich ziehen könnte.  |
| 1.2.9 | In der Position Rückstellungen enthaltene stille Reserven, nach Abzug latenter Steuern, falls zutreffend: Art. 30 Abs. 4 Eigenmittelverordnung, FINMA-RS 13/1, Rz 99   | <b>Gilt nur für die Einzelinstitutsebene.</b><br><b>Eine „Null“ ist auszuweisen, wenn der Jahresabschluss nach dem Grundsatz „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelnd“ erstellt wurde.</b><br>Stille Reserven, die in der Position Rückstellungen enthalten sind. Diese Reserven müssen in einem gesonderten Konto ausgewiesen werden. Sie müssen den Steuerbehörden unaufgefordert mitgeteilt werden, und die Prüfgesellschaft muss in ihrem jährlichen Prüfbericht bestätigen, dass ihre Anrechenbarkeit als T2-Kapital möglich ist.<br>Wenn sie nicht von der Steuerbehörde besteuert wurden und wenn die Bank keine angemessene Rückstellung verbucht hat, muss die latente Steuerbelastung berücksichtigt werden. |

## Berechnung der Eigenmittel

| ID       | Bezeichnung  | Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen   |
|----------|--|--|
| 1.2.10   | In den Positionen Beteiligungen und Sachanlagen enthaltene stille Reserven, nach Abzug latenter Steuern, falls zutreffend: Art. 30 Abs. 4 Eigenmittelverordnung, FINMA-RS 13/1, Rz 100 | <b>Gilt nur für die Einzelinstitutsebene.</b><br><b>Eine „Null“ ist auszuweisen, wenn der Jahresabschluss nach dem Grundsatz „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelnd“ erstellt wurde.</b><br>Stille Reserven, wenn der Buchwert niedriger als der gesetzliche Höchstwert ist. Der angesetzte Betrag darf die Differenz zwischen dem Buchwert und den Investitionskosten nicht überschreiten. Sie müssen den Steuerbehörden unaufgefordert mitgeteilt werden, und die Prüfgesellschaft muss in ihrem jährlichen Prüfbericht bestätigen, dass ihre Anrechenbarkeit als T2-Kapital möglich ist. Wenn sie nicht von der Steuerbehörde besteuert wurden und wenn die Bank keine angemessene Rückstellung verbucht hat, muss die latente Steuerbelastung berücksichtigt werden. |
| 1.2.11   | Aufwertungsreserven bei Beteiligungs- und Schuldtiteln, die zur Veräusserung verfügbar sind: Art. 30 Abs. 4 Eigenmittelverordnung, FINMA-RS 13/1, Rz 101                               | Im Fall von Banken, die anerkannte internationale Rechnungslegungsstandards anwenden: Diese Reserven werden vollständig vom CET1-Kapital unter 1.1.1.9.7.1 und 1.1.1.9.7.2 abgezogen, sind jedoch teilweise (45%) im T2-Kapital anrechenbar. Bei Banken, die FINMA-Rechnungslegungsvorschriften anwenden, wird die Differenz zwischen dem Buchwert (Bewertung nach dem Niederstwertprinzip) und dem Marktwert für die teilweise Anrechnung herangezogen. Schliesst Aufwertungsreserven bei den übrigen zur Veräusserung verfügbaren Vermögenswerten aus.   |
| 1.2.12   | Allgemeine Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken gemäss SA-BIZ-Ansatz: FINMA-RS 13/1, Rz 95   | Die allgemeinen Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken unterliegen einer Begrenzung auf 1,25% der gesamten risikogewichteten Engagements gemäss SA-BIZ-Ansatz.   |
| 1.2.13   | Überschuss an Wertberichtigungen und Rückstellungen gemäss IRB-Ansatz: FINMA-RS 13/1, Rz 96–98   | Für den Überschuss an anrechenbaren Wertberichtigungen und Rückstellungen gilt eine Begrenzung von 0,6% der gesamten risikogewichteten Engagements gemäss IRB-Ansatz.  |
| 1.2.14   | = T2-Kapital, vor Abzug und Auswirkungen von Übergangsbestimmungen   | = 1.2.1 + Summe von 1.2.2. bis 1.2.13  |
| 1.2.15   | Allgemeine Abzüge vom T2-Kapital: Art. 31 und 33–40 Eigenmittelverordnung  | Keine Erfassung vorgesehen.  |
| 1.2.15.1 | (-) Eigene T2-Instrumente: Art. 34 Abs. 2 Eigenmittelverordnung  | Netto-Longposition gemäss Art. 52 Eigenmittelverordnung in eigenen T2-Instrumenten.  |
| 1.2.15.2 | (-) Wechselseitige Kapitalbeteiligungen, abzuziehender Bruttobetrag: Art. 32 Bst. i Eigenmittelverordnung  | Der ausgewiesene Betrag wird gemäss dem „entsprechenden Abzugsverfahren“ bestimmt. Die Position wird auf der Basis von Art. 52 Eigenmittelverordnung bestimmt.   |
| 1.2.15.3 | (-) Beteiligungen, für die ein Abzugsverfahren gewählt wurde, abzuziehender Bruttobetrag: Art. 32 Bst. k Eigenmittelverordnung   | Beteiligungen, für die anstelle einer Quoten- oder Vollkonsolidierung das Abzugsverfahren gewählt wurde. Der ausgewiesene Betrag wird gemäss dem „entsprechenden Abzugsverfahren“ bestimmt. Die Position wird auf der Basis von Art. 52 Eigenmittelverordnung bestimmt.  |
| 1.2.15.4 | (-) Zu konsolidierende Beteiligungen, abzuziehender Bruttobetrag: Art. 32 Bst. j Eigenmittelverordnung   | <b>Gilt grundsätzlich nur für die Einzelinstitutsebene.</b><br>Der ausgewiesene Betrag wird gemäss dem „entsprechenden Abzugsverfahren“ bestimmt. Die Position wird auf der Basis von Art. 52 Eigenmittelverordnung bestimmt.  |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

## Berechnung der Eigenmittel

| ID       | Bezeichnung  | Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen   |
|----------|--|--|
| 1.2.15.5 | (-) Nicht qualifizierte Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs, abzuziehender Bruttobetrag:<br>Art. 37 Eigenmittelverordnung  | Unternehmen des Finanzbereichs, an denen das Institut eine nicht qualifizierte Beteiligung hält (höchstens 10% des betreffenden Stammkapitals).<br>Das entsprechende Abzugsverfahren ist in Verbindung mit dem Schwellenwert 1 anzuwenden.<br>Die Position wird auf der Basis von Art. 52 Eigenmittelverordnung bestimmt.<br>Der unter dem Schwellenwert liegende Betrag wird unter 5.1.1.3 ausgewiesen. |
| 1.2.15.6 | (-) Übrige qualifizierte Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs, abzuziehender Bruttobetrag:<br>Art. 38 und 40 Eigenmittelverordnung  | Unternehmen des Finanzbereichs, an denen das Institut eine qualifizierte Beteiligung hält (mehr als 10% des betreffenden Stammkapitals).<br>Die Position wird auf der Basis von Art. 52 Eigenmittelverordnung bestimmt.  |
| 1.2.15.7 | Bestandteil der Abzüge in 1.2.15:<br>(-) Abzüge vom T2-Kapital für gehaltene TLAC-Instrumente (Art. 33 Abs. 1bis Eigenmittelverordnung)  | Von G-SIBs emittierte, bankseitig gehaltene TLAC-Instrumente, die nach Art. 33 Abs. 1bis Eigenmittelverordnung wie T2-Instrumente zu behandeln und entsprechend unter den Abzugspositionen 1.2.15.1 bis 1.2.15.6 berücksichtigt sind.  |
| 1.2.18   | Endgültige Anpassungen   | Keine Erfassung vorgesehen.  |
| 1.2.18.1 | (-) Sonstige spezifische Abzüge vom T2-Kapital:<br>Art. 4 Abs. 3 Bankengesetz  | Von der FINMA und/oder in besonderen Fällen angeordnete zusätzliche Abzüge,<br>die auf der Ebene der Mindesteigenmittel angewandt werden.  |
| 1.2.18.2 | (+) Überschuss der Abzüge, der dem AT1-Kapital zugeordnet wird (falls vorhanden)   |  |
| 1.2.19   | = T2-Kapital netto   | = 1.2.14 + 1.2.15.1 + 1.2.15.2 + 1.2.15.3 + 1.2.15.4 + 1.2.15.5 + 1.2.15.6 + 1.2.18.1 + 1.2.18.2   |
| 1.3      | Memorandum Items   | Keine Erfassung vorgesehen.  |
| 1.3.1    | Anrechenbarkeit von CET1-Kapitalinstrumenten gemäss Übergangsbestimmungen  |  |
| 1.3.1.1  | Bruttobetrag von CET1-Kapitalinstrumenten mit Bestandsschutz, die von der Muttergesellschaft ausgegeben wurden   |  |
| 1.3.1.2  | Bruttobetrag von CET1-Kapitalinstrumenten (mit Bestandsschutz), die von im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegeben wurden und von Minderheitsbeteiligungen gehalten werden |  |
| 1.3.2    | Anrechenbarkeit von AT1-Kapitalinstrumenten gemäss Übergangsbestimmungen   |  |
| 1.3.2.1  | Bruttobetrag von AT1-Kapitalinstrumenten mit Bestandsschutz, die von der Muttergesellschaft ausgegeben wurden  |  |

## Berechnung der Eigenmittel

| ID      | Bezeichnung   | Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen                      |
|---------|---|---|
| 1.3.2.2 | Bruttobetrag von AT1-Kapitalinstrumenten (mit Bestandsschutz), die von im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegeben wurden und von Minderheitsbeteiligungen gehalten werden   |   |
| 1.3.3   | Anrechenbarkeit von T2-Kapitalinstrumenten gemäss Übergangsbestimmungen   |   |
| 1.3.3.1 | Bruttobetrag von T2-Kapitalinstrumenten mit Bestandsschutz, die von der Muttergesellschaft ausgegeben wurden  |   |
| 1.3.3.2 | Bruttobetrag von T2-Kapitalinstrumenten (mit Bestandsschutz), die von im Bankensektor tätigen Tochtergesellschaften ausgegeben wurden und von Minderheitsbeteiligungen gehalten werden  |   |
| 1.3.4   | T2-Instrumente, die während 5 Jahren vor Endfälligkeit einer abnehmenden Anrechenbarkeit unterliegen, einschliesslich solcher, die in den Genuss von Übergangsbestimmungen kommen, und solcher, die in der Hand anrechenbarer Minderheitsbeteiligungen sind (Bruttobetrag):<br>Art. 30 Abs. 2 Eigenmittelverordnung |   |
| 1.3.4.1 | Nachrangige Darlehen mit einer Restlaufzeit von mindestens 5 Jahren:<br>Art. 30 Abs. 2 Eigenmittelverordnung  | Buchwerte; kein kumulativer Abzug für diesen Anteil.                |
| 1.3.4.2 | Nachrangige Darlehen mit einer Ursprungslaufzeit von mindestens 5 Jahren und einer Restlaufzeit unter 5 Jahren: Art. 30 Abs. 2 Eigenmittelverordnung  | Buchwerte, ohne Berücksichtigung eines kumulativen Abzugs von 20%.  |
| 1.3.4.3 | Nachrangige Darlehen mit einer Ursprungslaufzeit von mindestens 5 Jahren und einer Restlaufzeit unter 4 Jahren: Art. 30 Abs. 2 Eigenmittelverordnung  | Buchwerte, ohne Berücksichtigung eines kumulativen Abzugs von 40%.  |
| 1.3.4.4 | Nachrangige Darlehen mit einer Ursprungslaufzeit von mindestens 5 Jahren und einer Restlaufzeit unter 3 Jahren: Art. 30 Abs. 2 Eigenmittelverordnung  | Buchwerte, ohne Berücksichtigung eines kumulativen Abzugs von 60%.  |
| 1.3.4.5 | Nachrangige Darlehen mit einer Ursprungslaufzeit von mindestens 5 Jahren und einer Restlaufzeit unter 2 Jahren: Art. 30 Abs. 2 Eigenmittelverordnung  | Buchwerte, ohne Berücksichtigung eines kumulativen Abzugs von 80%.  |
| 1.3.4.6 | Nachrangige Darlehen mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als 5 Jahren oder einer Restlaufzeit unter 1 Jahr: Art. 30 Abs. 2 Eigenmittelverordnung  | Buchwerte, ohne Berücksichtigung eines kumulativen Abzugs von 100%. |

## Berechnung der Eigenmittel

| ID     | Bezeichnung  | Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen  |
|--------|--|---|
| 1.4    | Anrechenbarkeit der Kapitalbestandteile  | Keine Erfassung vorgesehen.   |
| 1.4.1  | CET1-Kapital, nach vorläufigen Anpassungen verfügbarer Betrag  | = 1.1.1.10  |
| 1.4.2  | CET1-Kapital, für Schwellenwert 1 zu berücksichtigender Betrag   | = 1.1.1.17  |
| 1.4.3  | CET1-Kapital, für Schwellenwert 2 zu berücksichtigender Betrag   | = 1.1.1.22  |
| 1.4.4  | CET1-Kapital, für Schwellenwert 3 zu berücksichtigender Betrag   | = 1.1.1.29  |
| 1.4.5  | CET1-Kapital, nach allen Anpassungen   | = 1.1.1.35  |
| 1.4.6  | AT1-Kapital, vor Anpassungen verfügbarer Betrag  | = 1.1.2.10  |
| 1.4.7  | AT1-Kapital, nach Anpassungen  | = 1.1.3.20  |
| 1.4.8  | T1-Kapital, nach Anpassungen   | = 1.1.4   |
| 1.4.9  | T2-Kapital, vor Anpassungen verfügbarer Betrag   | = 1.2.14  |
| 1.4.10 | T2-Kapital, nach Anpassungen   | = 1.2.19  |
| 1.4.11 | Total regulatorisches Kapital, nach Anpassungen  | = 1.1.4 + 1.2.19  |
| 1.5    | Anrechenbarkeit der Kapitalbestandteile unter Berücksichtigung der zur Deckung der Beteiligungen erforderlichen Eigenmittel                | Keine Erfassung vorgesehen.   |
| 1.5.1  | Verbleibendes CET1-Kapital   | Verfügbares CET1-Kapital abzüglich des zur Deckung der Beteiligungen und Klumpenrisiken benutzten Eigenmittelanteils  |
| 1.5.2  | Verbleibendes AT1-Kapital  | Verfügbares AT1-Kapital abzüglich des zur Deckung der Beteiligungen und Klumpenrisiken benutzten Eigenmittelanteils   |
| 1.5.3  | Verbleibendes Kernkapital (T1)   | = 1.5.1 + 1.5.2   |
| 1.5.4  | Verbleibendes T2-Kapital   | Verfügbares T2-Kapital abzüglich des zur Deckung der Beteiligungen und Klumpenrisiken benutzten Eigenmittelanteils  |
| 1.5.5  | Total verbleibendes regulatorisches Kapital  | = 1.5.3 + 1.5.4   |
| 2      | Total Mindesteigenmittel:<br>Art. 42 Eigenmittelverordnung   | = 2.1 + 2.2 + 2.3 + 2.4 + 2.5 + 2.6 + 2.7 + 2.8 + 2.10<br>Summe der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiko (2.1), nicht gegenparteibezogenes Risiko (2.2), Marktrisiko (2.3), operationelles Risiko (2.4), Positionen, für die gemäss Art. 40 Eigenmittelverordnung eine Risikogewichtung von 250% gilt (2.5), und sonstige Positionen (2.6 bis 2.10).   |
| 2.1    | Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko gemäss SA-BIZ und IRB und für sonstige Kreditrisikopositionen:<br>Art. 48–77 Eigenmittelverordnung | = 2.1.1 + 2.1.2 + 2.1.3 + 2.1.4 + 2.1.5 + 2.1.6 + 2.1.7<br>Summe der erforderlichen Eigenmittel für: Kreditrisiko gemäss SA-BIZ und IRB (einschliesslich IRB-Skalierungsfaktor 1,06; 2.1.1 + 2.1.2), für Abwicklungsrisiko (2.1.3), für Garantieverpflichtungen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs) (2.1.4), für Forderungen aus Handelsgeschäften und gestellte Sicherheiten zugunsten qualifizierter CCPs (2.1.5), für CVA-Risiko (2.1.6) sowie für Verbriefungen (2.1.7). |
| 2.1.1  | Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko gemäss SA-BIZ  | = 2.1.1.1<br>Erforderliche Eigenmittel für das Kreditrisiko der in Art. 63 Eigenmittelverordnung genannten Anlageklassen gemäss SA-BIZ, jedoch ohne sonstige Kreditrisikopositionen (2.1.3 bis 2.1.7).<br>Bezieht sich auf die Formulare [P/C]_CRSABIS_[01..07].  |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

## Berechnung der Eigenmittel

|             |  |   |
|-------------|--|---|
| 2.1.1.1     | Mindesteigenmittel für Anlageklassen gemäss Art. 63 Eigenmittelverordnung (ohne Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen)             | = 2.1.1.1.1 + 2.1.1.1.2 + 2.1.1.1.3 + 2.1.1.1.4 + 2.1.1.1.5 + 2.1.1.1.6 + 2.1.1.1.7<br>Erforderliche Eigenmittel für das Kreditrisiko der in Art. 63 Eigenmittelverordnung genannten Anlageklassen gemäss SA-BIZ, jedoch ohne Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen (siehe 2.1.7). Bezieht sich auf das Formular [P/C]_CRSABIS_[01..07] und CRFUNDS. Die Formularnummern 01 bis 07 entsprechen den sieben definierten Berichtskategorien, die jeweils eine oder mehrere Anlageklassen umfassen. Die Berichtskategorien lauten:<br>01: Zentralregierungen und Zentralbanken<br>02: Banken und Effektenhändler<br>03: Andere Institutionen<br>04: Unternehmen<br>05: Natürliche Personen und Kleinunternehmen (Retailpositionen)<br>06: Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen<br>07: Übrige Positionen |
| 2.1.1.1.0.1 | davon: grundpfandgesicherte Positionen mit einem Risikogewicht von 35%: Art. 63 Abs. 3 Bst. c, Anhang 3 und Art. 72 Eigenmittelverordnung  | Erforderliche Eigenmittel für grundpfandgesicherte Positionen mit einem Risikogewicht von 35%.<br>Übertrag aus den Formularen [P/C]_CRSABIS_[01..07].   |
| 2.1.1.1.0.2 | davon: grundpfandgesicherte Positionen mit einem Risikogewicht von 75%: Art. 63 Abs. 3 Bst. c, Anhang 3 und Art. 72 Eigenmittelverordnung  | Erforderliche Eigenmittel für grundpfandgesicherte Positionen mit einem Risikogewicht von 75%.<br>Übertrag aus den Formularen [P/C]_CRSABIS_[01..07].   |
| 2.1.1.1.0.3 | davon: grundpfandgesicherte Positionen mit einem Risikogewicht von 100%: Art. 63 Abs. 3 Bst. c, Anhang 3 und Art. 72 Eigenmittelverordnung | Erforderliche Eigenmittel für grundpfandgesicherte Positionen mit einem Risikogewicht von 100%.<br>Übertrag aus den Formularen [P/C]_CRSABIS_[01..07].  |
| 2.1.1.1.0.4 | davon: überfällige Positionen: Art. 63 Abs. 3 Bst. e Eigenmittelverordnung.  | Erforderliche Eigenmittel für überfällige Positionen.<br>Übertrag aus den Formularen [P/C]_CRSABIS_[01..07].  |
| 2.1.1.1.1   | Zentralbanken und Zentralregierungen: Art. 63 Abs. 2 Bst. a Eigenmittelverordnung  | Erforderliche Eigenmittel für die Berichtskategorie „Zentralregierungen und Zentralbanken“.   |
| 2.1.1.1.2   | Institutionen  | = 2.1.1.1.2.1 + 2.1.1.1.2.2<br>Erforderliche Eigenmittel für Institutionen.   |
| 2.1.1.1.2.1 | Banken und Effektenhändler: Art. 63 Abs. 2 Bst. d und Art 68 Eigenmittelverordnung   | Erforderliche Eigenmittel für die Berichtskategorie „Banken und Effektenhändler“.   |
| 2.1.1.1.2.2 | Andere Institutionen: Art. 63 Abs. 2 Bst. b, d und e Eigenmittelverordnung   | Erforderliche Eigenmittel für die Berichtskategorie „Andere Institutionen“, einschliesslich „Öffentlich-rechtliche Körperschaften“ (Bst. b), „BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken“ (Bst. d) und „Gemeinschaftseinrichtungen“ (Bst. e).  |
| 2.1.1.1.3   | Unternehmen: Art. 63 Abs. 2 Bst. f und g, Art. 63 Abs. 3 Bst. b, Art. 69 und 71 Eigenmittelverordnung                                      | Erforderliche Eigenmittel für die Berichtskategorie „Unternehmen“, einschliesslich „Börsen“ (Abs. 2 Bst. f), „Unternehmen“ (Abs. 2 Bst. g) und „Inländische Pfandbriefe“ (Abs. 3 Bst. b).   |
| 2.1.1.1.4   | Natürliche Personen und Kleinunternehmen (Retailpositionen): Art. 63 Abs. 3 Bst. a Eigenmittelverordnung                                   | Erforderliche Eigenmittel für die Berichtskategorie „Retailpositionen“.   |
| 2.1.1.1.5   | Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen:  | Erforderliche Eigenmittel für die Berichtskategorie „Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen“.   |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

## Berechnung der Eigenmittel

|             |  |   |
|-------------|--|---|
|             | Art. 63 Abs. 3 Bst. f<br>Eigenmittelverordnung   |   |
| 2.1.1.1.6   | Übrige Positionen:<br>Art. 63 Abs. 3 Bst. g<br>Eigenmittelverordnung   | Erforderliche Eigenmittel für die Berichtskategorie „Übrige Positionen“.  |
| 2.1.1.1.7   | Anteile an "verwalteten kollektiven Vermögen":<br>Art. 63 Abs. 3 Bst. f <sup>bis</sup><br>Eigenmittelverordnung                                      | Erforderliche Eigenmittel für Anteile an "verwalteten kollektiven Vermögen" (Kapitel XIII, FINMA-RS „Kreditrisiken Banken“)   |
| 2.1.1.1.7.1 | davon:<br>auf Basis des Look Through Ansatzes  | Erforderliche Eigenmittel für Anteile an "verwalteten kollektiven Vermögen" auf Basis des Look Through Ansatzes   |
| 2.1.1.1.7.2 | davon:<br>auf Basis des Mandatsbasierten Ansatzes  | Erforderliche Eigenmittel für Anteile an "verwalteten kollektiven Vermögen" auf Basis des Mandatsbasierten Ansatzes   |
| 2.1.1.1.7.3 | davon:<br>auf Basis des Fallback-Ansatzes  | Erforderliche Eigenmittel für Anteile an "verwalteten kollektiven Vermögen" auf Basis des Fallback-Ansatzes   |
| 2.1.1.1.7.4 | davon:<br>auf Basis des Vereinfachten Ansatzes   | Erforderliche Eigenmittel für Anteile an "verwalteten kollektiven Vermögen" auf Basis des Vereinfachten Ansatzes  |
| 2.1.2       | Erforderliche Eigenmittel für das Kreditrisiko gemäss IRB: Art. 77 Eigenmittelverordnung   | = 2.1.2.1 + 2.1.2.2 + 2.1.2.3<br>Erforderliche Eigenmittel für das Kreditrisiko gemäss IRB-Ansatz (F-IRB oder A-IRB), einschliesslich IRB-Skalierungsfaktor (Kapitel XV.W, FINMA-RS „Kreditrisiken Banken“). Erforderliche Eigenmittel für das Kreditrisiko aller Anlageklassen gemäss IRB, jedoch ohne sonstige Kreditrisikopositionen (2.1.3 bis 2.1.7).<br>Bezieht sich auf die Formulare [P/C]_CRIRB_[01.08] und [P/C]_CREQUIRB.  |
| 2.1.2.1     | Subtotal erforderliche Eigenmittel für die Positionsklassen gemäss F-IRB (Foundation IRB) (ohne Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen)       | IRB-Skalierungsfaktor 1,06: Kapitel XV.W, FINMA-RS „Kreditrisiken Banken“.<br>Erforderliche Eigenmittel für die Berichtskategorien „Zentralregierungen und Zentralbanken“ (siehe 2.1.2.1.1), „Institutionen“ (siehe 2.1.2.1.2) und „Unternehmen“ (siehe 2.1.2.1.3) gemäss F-IRB-Ansatz, einschliesslich IRB-Skalierungsfaktor 1,06. Erforderliche Eigenmittel für Retailpositionen (siehe 2.1.2.2.4), Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen gemäss IRB-Ansatz (siehe 2.1.2.3) und Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen gemäss IRB-Ansatz (siehe 2.1.7) sind nicht enthalten.<br>Bezieht sich auf die Formulare [P/C]_CRIRB_[01.0,05].<br>Übertrag aus 2.1.2.1.0.1 multipliziert mit dem IRB-Skalierungsfaktor 1,06. |
| 2.1.2.1.0.1 | Subtotal erforderliche Eigenmittel für die Anlageklassen gemäss F-IRB vor IRB-Skalierungsfaktor (ohne Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen) | = 2.1.2.1.1 + 2.1.2.1.2 + 2.1.2.1.3<br>Erforderliche Eigenmittel für die gleichen Elemente wie unter 2.1.2.1 genannt, jedoch vor dem IRB-Skalierungsfaktor 1,06.  |
| 2.1.2.1.1   | Zentralregierungen und Zentralbanken (vor IRB-Skalierungsfaktor)   | Erforderliche Eigenmittel gemäss F-IRB für Zentralregierungen und Zentralbanken, vor IRB-Skalierungsfaktor. Übertrag aus Formular [P/C]_CRIRB_01.   |
| 2.1.2.1.2   | Institutionen (vor IRB-Skalierungsfaktor)  | = 2.1.2.1.2.1 + 2.1.2.1.2.2<br>Erforderliche Eigenmittel gemäss F-IRB für Institutionen, vor IRB-Skalierungsfaktor.   |
| 2.1.2.1.2.1 | Banken und Effektenhändler (vor IRB-Skalierungsfaktor)   | Erforderliche Eigenmittel gemäss F-IRB für Banken und Effektenhändler, vor IRB-Skalierungsfaktor.<br>Formular [P/C]_CRIRB_02.   |
| 2.1.2.1.2.2 | Andere Institutionen (vor IRB-Skalierungsfaktor)   | Erforderliche Eigenmittel gemäss F-IRB für andere Institutionen, vor IRB-Skalierungsfaktor.<br>Formular [P/C]_CRIRB_03.   |
| 2.1.2.1.3   | Unternehmen (vor IRB-Skalierungsfaktor)  | = 2.1.2.1.3.1 + 2.1.2.1.3.2<br>Erforderliche Eigenmittel gemäss F-IRB für Unternehmen, vor IRB-   |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

## Berechnung der Eigenmittel

|             |  | Skalierungsfaktor.   |
|-------------|--|--|
| 2.1.2.1.3.1 | Unternehmen: Spezialfinanzierungen (vor IRB-Skalierungsfaktor)   | Erforderliche Eigenmittel gemäss F-IRB für Unternehmen: Spezialfinanzierungen, vor IRB-Skalierungsfaktor. Formular [P/C]_CRIRB_04.   |
| 2.1.2.1.3.2 | Unternehmen ohne Spezialfinanzierungen (vor IRB-Skalierungsfaktor)   | Erforderliche Eigenmittel gemäss F-IRB für Unternehmen ohne Spezialfinanzierungen, vor IRB-Skalierungsfaktor. Formular [P/C]_CRIRB_05.   |
| 2.1.2.2     | Subtotal Mindesteigenmittel für die Anlageklassen gemäss A-IRB (Advanced IRB) (ohne Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen)             | IRB-Skalierungsfaktor 1,06: Kapitel XV.W, FINMA-RS „Kreditrisiken Banken“.<br>Erforderliche Eigenmittel für die Berichtskategorien „Zentralregierungen und Zentralbanken“ (siehe 2.1.2.2.1), „Institutionen“ (siehe 2.1.2.2.2), „Unternehmen“ (siehe 2.1.2.2.3) und „Retailpositionen“ (siehe 2.1.2.2.4) gemäss A-IRB-Ansatz, einschliesslich IRB-Skalierungsfaktor 1,06. Beinhaltet weder die erforderlichen Eigenmittel für Beteiligungstitel und Anteile von kollektiven Kapitalanlagen gemäss IRB-Ansatz (siehe 2.1.2.3) noch Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen gemäss IRB-Ansatz (siehe 2.1.7).<br>Bezieht sich auf die Formulare [P/C]_CRIRB_[01..08].<br>Übertrag aus 2.1.2.2.0.1 multipliziert mit dem IRB-Skalierungsfaktor 1,06. |
| 2.1.2.2.0.1 | Subtotal Mindesteigenmittel für die Anlageklassen gemäss A-IRB, vor IRB-Skalierungsfaktor (ohne Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen) | = 2.1.2.2.1 + 2.1.2.2.2 + 2.1.2.2.3 + 2.1.2.2.4<br>Erforderliche Eigenmittel für die gleichen Elemente wie unter 2.1.2.2 genannt, jedoch vor IRB-Skalierungsfaktor 1,06.   |
| 2.1.2.2.1   | Zentralregierungen und Zentralbanken (vor IRB-Skalierungsfaktor)   | Erforderliche Eigenmittel gemäss A-IRB für Zentralregierungen und Zentralbanken, vor IRB-Skalierungsfaktor. Übertrag aus Formular [P/C]_CRIRB_01.  |
| 2.1.2.2.2   | Institutionen (vor IRB-Skalierungsfaktor)  | = 2.1.2.2.2.1 + 2.1.2.2.2.2<br>Erforderliche Eigenmittel gemäss A-IRB für Institutionen, vor IRB-Skalierungsfaktor.  |
| 2.1.2.2.2.1 | Banken und Effektenhändler (vor IRB-Skalierungsfaktor)   | Erforderliche Eigenmittel gemäss A-IRB für Banken und Effektenhändler, vor IRB-Skalierungsfaktor.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_CRIRB_02.   |
| 2.1.2.2.2.2 | Andere Institutionen (vor IRB-Skalierungsfaktor)   | Erforderliche Eigenmittel gemäss A-IRB für andere Institutionen, vor IRB-Skalierungsfaktor.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_CRIRB_03.   |
| 2.1.2.2.3   | Unternehmen (vor IRB-Skalierungsfaktor)  | = 2.1.2.2.3.1 + 2.1.2.2.3.2<br>Erforderliche Eigenmittel gemäss A-IRB für Unternehmen, vor IRB-Skalierungsfaktor.  |
| 2.1.2.2.3.1 | Unternehmen: Spezialfinanzierungen (vor IRB-Skalierungsfaktor)   | Erforderliche Eigenmittel gemäss A-IRB für Unternehmen: Spezialfinanzierungen, vor IRB-Skalierungsfaktor.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_CRIRB_04.   |
| 2.1.2.2.3.2 | Unternehmen ohne Spezialfinanzierungen (vor IRB-Skalierungsfaktor)   | Erforderliche Eigenmittel gemäss A-IRB für Unternehmen, ohne Spezialfinanzierungen, vor IRB-Skalierungsfaktor.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_CRIRB_05.  |
| 2.1.2.2.4   | Retailpositionen (vor IRB-Skalierungsfaktor)   | = 2.1.2.2.4.1 + 2.1.2.2.4.2 + 2.1.2.2.4.3<br>Erforderliche Eigenmittel gemäss A-IRB für Retailpositionen, vor IRB-Skalierungsfaktor.   |
| 2.1.2.2.4.1 | Durch Liegenschaften gesicherte Retailpositionen (vor IRB-Skalierungsfaktor)   | Erforderliche Eigenmittel gemäss A-IRB für durch Liegenschaften gesicherte Retailpositionen, vor IRB-Skalierungsfaktor.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_CRIRB_06.   |
| 2.1.2.2.4.2 | Qualifizierte revolving Retailpositionen (vor IRB-Skalierungsfaktor)   | Erforderliche Eigenmittel gemäss A-IRB für qualifizierte revolving Retailpositionen, vor IRB-Skalierungsfaktor.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_CRIRB_07.   |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte



## Berechnung der Eigenmittel

|             |  |   |
|-------------|--|---|
| 2.1.2.2.4.3 | Andere Retailpositionen (vor IRB-Skalierungsfaktor)  | Erforderliche Eigenmittel gemäss A-IRB für andere Retailpositionen, vor IRB-Skalierungsfaktor.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_CRIRB_08.   |
| 2.1.2.3     | Subtotal Mindesteigenmittel für Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen gemäss IRB  | IRB-Skalierungsfaktor 1,06: Kapitel XV.W, FINMA-RS „Kreditrisiken Banken“. Erforderliche Eigenmittel für Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen gemäss IRB-Ansatz, einschliesslich IRB-Skalierungsfaktor 1,06.<br>Bezieht sich auf Formular [P/C]_CREQUIRB.<br>Übertrag aus 2.1.2.3.1 multipliziert mit dem IRB-Skalierungsfaktor 1,06. |
| 2.1.2.3.1   | Subtotal Mindesteigenmittel für Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen gemäss IRB, vor IRB-Skalierungsfaktor               | Erforderliche Eigenmittel für Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen gemäss IRB-Ansatz (siehe 2.1.2.3), vor IRB-Skalierungsfaktor 1,06.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_CREQUIRB.  |
| 2.1.3       | Mindesteigenmittel für das Abwicklungsrisiko:<br>Art. 76 Eigenmittelverordnung   | = 2.1.3.1 + 2.1.3.2<br>Beinhaltet nicht die erforderlichen Eigenmittel für nicht abgewickelte Transaktionen gemäss Art. 76 Abs. 2 Bst. a Eigenmittelverordnung, da diese als Kreditpositionen behandelt und daher in den erforderlichen Eigenmitteln gemäss SA-BIZ oder IRB enthalten sind.   |
| 2.1.3.1     | Mindesteigenmittel für das Abwicklungsrisiko:<br>Art. 76 Abs. 1 Eigenmittelverordnung  | Übertrag aus Formular [P/C]_SETT.   |
| 2.1.3.2     | Mindesteigenmittel für das Abwicklungsrisiko:<br>Art. 76 Abs. 2 Bst. b<br>Eigenmittelverordnung  |   |
| 2.1.4       | Mindesteigenmittel für Garantieverpflichtungen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs):<br>Art. 70 Eigenmittelverordnung                          | = 2.1.4.1 + 2.1.4.2   |
| 2.1.4.1     | Qualifizierte CCPs   | Mindesteigenmittel für Garantieverpflichtungen gegenüber qualifizierten CCPs gemäss Kapitel XVIII, FINMA-RS „Kreditrisiken Banken“.   |
| 2.1.4.2     | Nicht qualifizierte CCPs   | Mindesteigenmittel für Garantieverpflichtungen gegenüber nicht qualifizierten CCPs.   |
| 2.1.5       | Mindesteigenmittel für Forderungen aus Handelsgeschäften und übertragene Sicherheiten zugunsten qualifizierter CCPs: Art. 69 Eigenmittelverordnung | Es sind 8% der risikogewichteten Aktiven gemäss Kapitel XVIII.E, FINMA-RS „Kreditrisiken Banken“ zu rapportieren.   |
| 2.1.6       | CVA-Mindesteigenmittel:<br>Art. 55 Eigenmittelverordnung   | = 2.1.6.1 + 2.1.6.2 + 2.1.6.3   |
| 2.1.6.1     | Vereinfachter Ansatz   | Mindesteigenmittel für CVA-Risiken, die mithilfe des vereinfachten Ansatzes bestimmt werden (Kapitel XVII.C, FINMA-RS „Kreditrisiken Banken“).  |
| 2.1.6.2     | Standardansatz   | Mindesteigenmittel für CVA-Risiken, die mithilfe des standardisierten Ansatzes bestimmt werden (Kapitel XVII.B, FINMA-RS „Kreditrisiken Banken“).   |
| 2.1.6.3     | Fortgeschrittener Ansatz   | Mindesteigenmittel für CVA-Risiken, die mithilfe des fortgeschrittenen Ansatzes bestimmt werden (Kapitel XVII.A, FINMA-RS „Kreditrisiken Banken“).  |
| 2.1.7       | Verbriefungen im Bankenbuch  | Mindesteigenmittel für Verbriefungen im Bankenbuch<br>= 2.1.7.1 + 2.1.7.2 + 2.1.7.3 + 2.1.7.4   |
| 2.1.7.1     | SEC-IRBA-Ansatz  | Mindesteigenmittel für Verbriefungen im Bankenbuch, bestimmt auf Basis des SEC-IRBA-Ansatzes<br>Übertrag aus Formular [P/C]_CRSEC.  |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

## Berechnung der Eigenmittel

|             |   |  |
|-------------|---|--|
| 2.1.7.2     | SEC-ERBA-Ansatz, inklusive IAA-Ansatz   | Mindesteigenmittel für Verbriefungen im Bankenbuch, bestimmt auf Basis des SEC-ERBA-Ansatzes, inklusive des IAA.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_CRSEC.   |
| 2.1.7.3     | SEC-SA-Ansatz   | Mindesteigenmittel für Verbriefungen im Bankenbuch, bestimmt auf Basis des SEC-SA-Ansatzes<br>Übertrag aus Formular [P/C]_CRSEC.   |
| 2.1.7.4     | 1250% Risikogewichtung  | Mindesteigenmittel für Verbriefungen im Bankenbuch, bestimmt auf Basis der 1250%-Risikogewichtung<br>Übertrag aus Formular [P/C]_CRSEC.  |
| 2.2         | Mindesteigenmittel für nicht gegenparteibezogene Risiken (Art. 78–79 Eigenmittelverordnung)   | = 2.2.1 + 2.2.2  |
| 2.2.1       | Liegenschaften  | Erforderliche Eigenmittel gemäss Art. 79 Bst. a Eigenmittelverordnung.   |
| 2.2.2       | Übrige Sachanlagen sowie unter den „Sonstigen Aktiven“ bilanzierte abschreibungspflichtige Aktivierungen  | Erforderliche Eigenmittel gemäss Art. 79 Bst. b Eigenmittelverordnung.   |
| 2.3         | Mindesteigenmittel für Marktrisiken: Art. 80–88 Eigenmittelverordnung, FINMA-RS „Marktrisiken Banken“   | = 2.3.1 + 2.3.2<br>Total erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken gemäss Marktrisiko-Standardansatz und Marktrisiko-Modellansatz.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_MKR_BIS.  |
| 2.3.1       | Risiken von Zinsinstrumenten, Beteiligungstiteln, Devisen-, Gold- und Rohstoffpositionen gemäss Marktrisiko-Standardansatz Art. 84–87 Eigenmittelverordnung | = 2.3.1.1 + 2.3.1.2 + 2.3.1.3 + 2.3.1.4 + 2.3.1.5 + 2.3.1.6<br>Total erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken gemäss Standardansatz.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_MKR_BIS.   |
| 2.3.1.1     | Zinsinstrumente im Handelsbuch  | = 2.3.1.1.1 + 2.3.1.1.2<br>Total erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken im Zusammenhang mit Zinsinstrumenten (spezifisches und allgemeines Marktrisiko).   |
| 2.3.1.1.1   | Spezifisches Risiko von Zinsinstrumenten im Handelsbuch: Art. 84 Abs. 1 und 2 Eigenmittelverordnung   | = 2.3.1.1.1.1 + 2.3.1.1.1.2<br>Total erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken (MKR) von Zinsinstrumenten (Forderungen, die nicht im Zusammenhang mit Verbriefungen stehen, und Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen): spezifisches Risiko (SA). |
| 2.3.1.1.1.1 | Spezifisches Risiko von Forderungen, die nicht im Zusammenhang mit Verbriefungen stehen   | Erforderliche Eigenmittel für das spezifische Risiko von Forderungen, die nicht im Zusammenhang mit Verbriefungen stehen (Art. 84 Abs. 1 Eigenmittelverordnung).<br>Übertrag aus Formular [P/C]_MKR_BIS.   |
| 2.3.1.1.1.2 | Spezifisches Risiko von Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen   | Erforderliche Eigenmittel für das spezifische Risiko von Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen (Art. 84 Abs. 2 Eigenmittelverordnung).<br>Übertrag aus Formular [P/C]_MKR_BIS.   |
| 2.3.1.1.2   | Allgemeines Marktrisiko von Zinsinstrumenten im Handelsbuch: Art. 84 Abs. 3 Eigenmittelverordnung   | Erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken im Zusammenhang mit Zinsinstrumenten: Allgemeines Marktrisiko.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_MKR_BIS.  |
| 2.3.1.2     | Beteiligungstitel im Handelsbuch  | = 2.3.1.2.1 + 2.3.1.2.2<br>Erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken von Beteiligungstiteln (spezifisches und allgemeines Marktrisiko).   |
| 2.3.1.2.1   | Spezifisches Risiko von Beteiligungstiteln im Handelsbuch: Art. 85 Abs. 1 Eigenmittelverordnung   | Erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken von Beteiligungstiteln: Spezifisches Risiko. Übertrag aus Formular [P/C]_MKR_BIS.   |
| 2.3.1.2.2   | Allgemeines Marktrisiko von Beteiligungstiteln im Handelsbuch: Art. 85 Abs. 2 Eigenmittelverordnung   | Erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken von Beteiligungstiteln: Allgemeines Marktrisiko.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_MKR_BIS.  |
| 2.3.1.3     | Devisenpositionen: Art. 86 Eigenmittelverordnung  | Erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken von Devisenpositionen: Übertrag aus Formular [P/C]_MKR_BIS.   |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

## Berechnung der Eigenmittel

|           |   |  |
|-----------|---|--|
| 2.3.1.4   | Goldpositionen:<br>Art. 87 Abs. 1 Eigenmittelverordnung   | Erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken von Goldpositionen: Übertrag aus Formular [P/C]_MKR_BIS.  |
| 2.3.1.5   | Rohstoffpositionen:<br>Art. 87 Abs. 2 Eigenmittelverordnung   | = 2.3.1.5.1 + 2.3.1.5.2<br>Total erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken von Rohstoffpositionen.  |
| 2.3.1.5.1 | Gemäss Laufzeitmethode  | Erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken von Rohstoffpositionen gemäss Laufzeitmethode.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_MKR_BIS.  |
| 2.3.1.5.2 | Gemäss vereinfachtem Ansatz   | Erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken von Rohstoffpositionen gemäss vereinfachtem Ansatz.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_MKR_BIS.   |
| 2.3.1.6   | Optionen  | = 2.3.1.6.1 + 2.3.1.6.2 + 2.3.1.6.3<br>Total erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken von Optionen.  |
| 2.3.1.6.1 | Optionen gemäss vereinfachtem Ansatz  | Erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken von Optionen gemäss vereinfachtem Ansatz.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_MKR_BIS.   |
| 2.3.1.6.2 | Optionen gemäss Delta-Plus-Verfahren  | Erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken von Optionen gemäss Delta-Plus-Ansatz.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_MKR_BIS.  |
| 2.3.1.6.3 | Optionen gemäss Szenario-Analyse-Ansatz   | Erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken von Optionen gemäss Szenario-Analyse-Ansatz.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_MKR_BIS.  |
| 2.3.2     | Risiken von Zinsinstrumenten, Beteiligungstiteln, Devisen-, Gold- und Rohstoffpositionen nach dem Marktrisiko-Modellansatz:<br>Art. 88 Eigenmittelverordnung                | Total erforderliche Eigenmittel für Marktrisiken gemäss internen Modellen (IM).<br>Beinhaltet institutsspezifischen IM-Multiplikator nach Art. 88 Eigenmittelverordnung.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_MKR_BIS.   |
| 2.4       | Mindesteigenmittel für operationelle Risiken (OpR): Art. 89–94 Eigenmittelverordnung, FINMA-RS „Operationelle Risiken Banken“   | = 2.4.1 + 2.4.2 + 2.4.3<br>Erforderliche Eigenmittel für operationelle Risiken (OpR).  |
| 2.4.1     | OpR unter Anwendung des Basisindikatoransatzes (BIA):<br>Art. 92 Eigenmittelverordnung, FINMA-RS „Operationelle Risiken Banken“, Rz 3–22                                    | Erforderliche Eigenmittel für operationelle Risiken (OpR) gemäss Basisindikatoransatz (BIA).<br>Übertrag aus Formular [P/C]_OPR.   |
| 2.4.2     | OpR unter Anwendung des Standardansatzes, Art. 93 Eigenmittelverordnung, FINMA-RS „Operationelle Risiken Banken“, Rz 23–44  | Erforderliche Eigenmittel für operationelle Risiken (OpR) gemäss Standardansatz.<br>Übertrag aus Formular [P/C]_OPR.   |
| 2.4.3     | OpR unter Anwendung fortschrittlicher Ansätze (Advanced Measurement Approaches – AMA):<br>Art. 94 Eigenmittelverordnung, FINMA-RS „Operationelle Risiken Banken“, Rz 45–107 | Erforderliche Eigenmittel für operationelle Risiken (OpR) gemäss AMA.<br>Übertrag aus den Formularen [P/C]_OPR.  |
| 2.5       | Positionen, die nicht nach Massgabe des Schwellenwerts 3 abgezogen, sondern mit 250% risikogewichtet werden:<br>Art. 40 Eigenmittelverordnung                               |  |
| 2.6       | Zusätzliche Mindesteigenmittel für Effektenhändler gemäss Art. 29 Abs. 3 Börsenverordnung (jährliche Vollkosten)  | Nur für Effektenhändler anwendbar, sofern die Bedingungen des Art. 29 Abs. 3 BEHV erfüllt sind.<br>Definition der jährlichen Vollkosten: Art. 29 Abs. 4 BEHV.<br>Nur die positive Differenz zwischen einem Viertel der jährlichen Vollkosten und den Mindesteigenmitteln entsprechend der Summe von 2.1 bis 2.5. |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

## Berechnung der Eigenmittel

|         |   |  |
|---------|---|--|
| 2.7     | Erhöhungen der Mindesteigenmittel gemäss Art. 4 Abs. 3 Bankengesetz und Art. 29 Abs. 2 Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel                                  | Sonstige aufsichtsrechtliche Auflagen auf Basis von Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, die die Mindesteigenmittel betreffen.                 |
| 2.8     | (-) Reduzierungen der Mindesteigenmittel gemäss Art. 4 Abs. 3 Bankengesetz und Art. 29 Abs. 2 Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel                           | Sonstige aufsichtsrechtliche Reduzierungen auf Basis von Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, die die Mindesteigenmittel betreffen.            |
| 2.9     | Auf Stufe Einzelinstitut: Mindesteigenmittelanforderung für Beteiligungen an zu konsolidierenden Unternehmen im Finanzbereich (Art. 32 Bst. J ERV)                        | Summe von 2.9.1 bis 2.9.3  |
| 2.9.1   | 250% Risikogewichtung (inländische Gesellschaften)  | ERV, Anhang 4, Ziffer 1.7  |
| 2.9.2   | 400% Risikogewichtung (ausländische Gesellschaften)   | ERV, Anhang 4, Ziffer 1.7  |
| 2.9.3   | (-) Abzüge nach Art. 148i ERV   | Übergangsbestimmungen nach Art. 148i ERV   |
| 2.10    | Sonstige Mindesteigenmittel   | Erforderliche Eigenmittel für sonstige Risiken, die in keinem anderen Abschnitt des Formulars CASABISIRB berücksichtigt werden können.         |
| 2.10.1  | Kryptopositionen  | Mindesteigenmittelanforderungen für Kryptopositionen   |
| 2.10.2  | Korrektur infolge des Floors (IRB/AMA)  | Für Banken mit IRB- oder AMA-Ansatz: Anhebung der Mindesteigenmittelanforderungen entsprechend Rz 476 FINMA-RS 17/7 oder Rz 116 FINMA-RS 08/21 |
| 2.10.3  | Weitere Mindesteigenmittelanforderungen   | Alle übrigen Mindesteigenmittelanforderungen, die in den obigen Kategorien noch nicht enthalten wären.   |
| 3       | RWA-basierte Eigenmittelanforderungen   | Keine Erfassung vorgesehen.  |
| 3.1     | Mindesteigenmittel gemäss Verordnung  | Keine Erfassung vorgesehen.  |
| 3.1.1   | CET1-Kapitalanforderung   | = (Zeile 93 / 8%) * x (2013: x = 3.5%; 2014: x = 4.0%; ab 2015: x = 4.5%)<br>Art. 143 ERV  |
| 3.1.2   | T1-Kapitalanforderung (CET1 + AT1)  | = (Zeile 93 / 8%) * x (2013: x = 4.5%; 2014: x = 5.5%; ab 2015: x = 6.0%)<br>Art. 143 ERV  |
| 3.1.3   | Total Kapitalanforderung (T1 und T2)  | = Zeile 93   |
| 3.2     | Globale Kapitalanforderungen, ohne spezifische Anforderungen  | Keine Erfassung vorgesehen.  |
| 3.2.0   | Bankkategorie, gemäss Art. 2 Abs. 2 & 3 und Anhang 3 Bankenverordnung   |  |
| 3.2.1   | CET1-Kapitalanforderung, gemäss Mindestkapitalanforderungen + Eigenmittelpuffer, wie in Art. 43 Eigenmittelverordnung verlangt (inkl. allfällige Anpassung unter 3.2.2.2) |  |
| 3.2.1.1 | davon:<br>CET1-Kapitalanforderung für den Eigenmittelpuffer, wie in Art. 43 und Anhang 8 Eigenmittelverordnung verlangt   |  |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

## Berechnung der Eigenmittel

|         |  |  |
|---------|--|--|
| 3.2.2.1 | Angabe der CET1-Kapitalanforderung für den Eigenmittelpuffer, wie in Art. 43 und Anhang 8 Eigenmittelverordnung verlangt, in Prozent   |  |
| 3.2.2.2 | Angabe der Anpassungen an der CET1-Kapitalanforderung gemäss Position 3.2.2.1 im Falle einer spezifischen FINMA-Verfügung  |  |
| 3.2.3   | Unter Berücksichtigung des nationalen antizyklischen Puffers erforderliches CET1-Kapital   | CET1-Kapitalanforderung unter Berücksichtigung des nationalen antizyklischen Puffers gemäss Art. 44 Eigenmittelverordnung. |
| 3.2.3.1 | Pro-memoria-Position: Betrag der risikogewichteten Positionen, die der nationalen antizyklischen Pufferanforderung unterliegen   |  |
| 3.2.3.2 | Pro-memoria-Position: Antizyklischer Puffer (in Prozent): Eigenmittelanforderungen infolge des zu x% aktivierten nationalen (sektoriellen) antizyklischen Puffers (AZP) nach Art. 44 ERV, ausgedrückt in Prozent aller risikogewichteten Positionen. |  |
| 3.2.4   | Unter Berücksichtigung eines erweiterten antizyklischen Puffers erforderliches CET1-Kapital, gem. Art. 44a Eigenmittelverordnung   | Von einer ausländischen Behörde stammende Anforderung bezüglich einer örtlichen Niederlassung/Tochtergesellschaft.         |
| 3.2.4.1 | Pro-memoria-Position: Betrag der risikogewichteten Positionen die der erweiterten antizyklischen Pufferanforderung unterliegen   |  |
| 3.2.4.2 | Pro-memoria-Position: Angabe der effektiven erweiterten antizyklischen Pufferanforderung, in Prozent   |  |
| 3.2.5   | Total der CET1-Kapitalanforderung (ohne spezifische Anforderungen)   | = 3.2.1 + 3.2.3 + 3.2.4  |
| 3.2.6   | T1 Kapitalanforderung (total CET1, plus AT1-Kapitalanforderung gemäss Art. 42 Abs. 1, Art. 43 und Anhang 8 Eigenmittelverordnung (inkl. allfällige Anpassung aufgrund 3.2.6.2))  |  |
| 3.2.6.1 | Indikatives Total der AT1 Kapitalanforderung gemäss Art. 42 Abs. 1, Art. 43 und Anhang 8 Eigenmittelverordnung   |  |
| 3.2.6.2 | Angabe der Anpassung an der AT1 Kapitalanforderung gemäss Position 3.2.6.1 im Falle einer spezifischen FINMA-Verfügung   |  |
| 3.2.7   | Total Kapitalanforderung (T1 + T2), unter Berücksichtigung der T2 Kapitalanforderung gemäss Art. 42 Abs. 1, Art. 43 und Anhang 8 Eigenmittelverordnung (inkl. allfällige Anpassung aufgrund 3.2.7.2)   |  |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

## Berechnung der Eigenmittel

|         |  |   |
|---------|--|---|
| 3.2.7.1 | Indikatives Total der T2<br>Kapitalanforderung gemäss Art. 42 Abs.<br>1, Art. 43 und Anhang 8<br>Eigenmittelverordnung, in Prozent |   |
| 3.2.7.2 | Angabe der Anpassung an der T2<br>Kapitalanforderung gemäss Position<br>3.2.7.1 im Falle einer spezifischen<br>FINMA-Verfügung     |   |
| 3.3     | Spezifische zusätzlich erforderliche<br>Eigenmittel  | = 3.3.1 + 3.3.2   |
| 3.3.1   | Spezifische zusätzlich erforderliche<br>Eigenmittel gemäss Art. 4 Abs. 3<br>Bankengesetz und Art. 29 Abs. 2 BEHV                   |   |
| 3.3.1.1 | davon:<br>in Form von CET1   |   |
| 3.3.1.2 | davon:<br>in Form von AT1  |   |
| 3.3.1.3 | davon:<br>in Form von T2   |   |
| 3.3.2   | Spezifische zusätzlich erforderliche<br>Eigenmittel gemäss Art. 45<br>Eigenmittelverordnung  |   |
| 3.3.2.1 | davon:<br>in Form von CET1   |   |
| 3.3.2.2 | davon:<br>in Form von AT1  |   |
| 3.3.2.3 | davon:<br>in Form von T2   |   |
| 3.3.2.4 | Zur Deckung von Konzentrationsrisiken  | Gemäss FINMA-RS 11/2.   |
| 3.3.2.5 | Zur Deckung von<br>Risikomanagementproblemen   | Gemäss FINMA-RS 11/2.   |
| 3.3.2.6 | Zur Deckung von Refinanzierungs- und<br>Liquiditätsrisiken   | Gemäss FINMA-RS 11/2.   |
| 3.3.2.7 | Zur Deckung komplexer und<br>intransparenter Strukturen von<br>Finanzgruppen   | Gemäss FINMA-RS 11/2.   |
| 3.3.2.8 | Zur Deckung sonstiger Probleme   | Gemäss FINMA-RS 11/2.   |
| 3.4     | (-) Reduzierungen der Mindesteigenmittel<br>gemäss Art. 4 Abs. 3 Bankengesetz und<br>Art. 29 Abs. 2 BEHV                           |   |
| 3.4.1   | (-) davon:<br>in Form von CET1   |   |
| 3.4.2   | (-) davon:<br>in Form von AT1  |   |
| 3.4.3   | (-) davon:<br>in Form von T2   |   |
| 3.5     | Globale Kapitalanforderungen,<br>einschliesslich des spezifischen Bedarfs  | Keine Erfassung vorgesehen.                                     |
| 3.5.1   | Globale CET1-Kapitalanforderung  | = 3.2.5 + 3.3.1.1 + 3.3.2.1 + 3.4.1                             |
| 3.5.2   | Globale T1-Kapitalanforderung  | = 3.2.6 + 3.3.1.1 + 3.3.1.2 + 3.3.2.1 + 3.3.2.2 + 3.4.1 + 3.4.2 |
| 3.5.3   | Total globale Kapitalanforderung (T1 +<br>T2)  | = 3.2.7 + 3.3 + 3.4   |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

## Berechnung der Eigenmittel

|         |   |   |
|---------|---|---|
| 3.6     | Verlangtes Mindesteigenkapital gemäss Art. 4 Bankenverordnung und Art. 22 BEHV  | Keine Erfassung vorgesehen.   |
| 3.6.1   | Von Banken verlangtes Mindesteigenkapital   | Alternativ:<br>a) Voll einbezahltes Mindestkapital von CHF 10 Millionen: Art. 4 Bankenverordnung; oder<br>b) andere von der Aufsichtsbehörde angeordnete Mindestanforderung: Art. 4 Abs. 3 Bankengesetz.  |
| 3.6.2   | Von Effekthändlern (die nicht zusätzlich eine Banklizenz haben) verlangtes Mindesteigenkapital  | Alternativ:<br>a) Voll einbezahltes Mindestkapital von CHF 1,5 Millionen: Art. 22 Abs. 1 Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV); oder<br>b) andere von der Aufsichtsbehörde angeordnete Mindestanforderung: Art. 22 Abs. 5 Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel. |
| 3.7     | Direkte Beteiligungen an solokonsolidierten Gruppengesellschaften und nachrangige Forderungen gegenüber diesen: Art. 10 Abs. 3 Eigenmittelverordnung  | Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nur für Banken anwendbar, die auf Einzelinstitutsebene konsolidieren (Solokonsolidierung).   |
| 4       | RWA-basierte Eigenkapitalquoten   | Mit Ausnahme der folgenden Positionen werden in Abschnitt 4 alle Zahlen berechnet. Wir verweisen hierzu auf die Formeln im Kapital-Formular.  |
| 4.5.4   | Pro-memoria-Position: Erhöhung des Kapitalpuffers für international systemrelevante Institute wie in Tabelle CC1, Zeile 67 FINMA RS 16/1 (revidiert und anwendbar ab Stichtag 31.12.18) auszuweisen   | Keine Angaben durch Banken der Kategorien 2, 3, 4 und 5. International systemrelevante Banken geben die Erhöhung des Puffers (in % RWA) entsprechend Übergangsregeln an.  |
| 4.6.7.2 | CET1 Kapitalüberschuss zur Deckung der Beteiligungen (in CHF)   |   |
| 4.6.7.3 | AT1 Kapitalüberschuss zur Deckung der Beteiligungen (in CHF)  |   |
| 4.6.7.4 | T2 Kapitalüberschuss zur Deckung der Beteiligungen (in CHF)   |   |
| 4.7.34  | Die Bank / der Effekthändler bestätigt, dass die Werte in 4.7 (ausser in Zeile 4a) den offengelegten Werten entsprechen / entsprechen werden und dass sie / er zur Kenntnis genommen hat, dass diese Werte durch die FINMA im Rahmen ihrer Key Metrics publiziert werden. Geben Sie "J" als Bestätigung ein, andernfalls "N". |   |

Weitere Informationen siehe Website [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Statistiken, *Erhebungen*:

- Aktuelle Informationen
- Elektronische Formulare zum Herunterladen
- Wichtige Informationen zum Meldewesen
- Kontakte

## Berechnung der Eigenmittel

| ID      | Bezeichnung   | Referenz zu Regulierungstexten und Bemerkungen   |
|---------|---|--|
| 5       | Sonstige Memorandum Items   | Keine Erfassung vorgesehen.  |
| 5.1     | Unter den Schwellenwerten liegende Beträge  | Keine Erfassung vorgesehen.  |
| 5.1.1   | Nicht qualifizierte Beteiligungen am Stammkapital anderer Unternehmen des Finanzbereichs (Schwellenwert 1)  | Beträge liegen unter dem Schwellenwert 1 und unterliegen der normalen Eigenmittelanforderung.  |
| 5.1.1.1 | davon:<br>CET1-Instrumente  |  |
| 5.1.1.2 | davon:<br>AT1-Instrumente   |  |
| 5.1.1.3 | davon:<br>T2-Instrumente  |  |
| 5.1.2   | Qualifizierte Beteiligungen am Stammkapital anderer Unternehmen des Finanzbereichs (CET1) (Schwellenwerte 2 und 3)  | Beträge liegen unter den Schwellenwerten 2 und 3 und unterliegen einer Risikogewichtung von 250%.  |
| 5.1.3   | Bedienungsrechte von Hypotheken (bereinigt um damit zusammenhängende Verbindlichkeiten) (Schwellenwerte 2 und 3)  | Beträge liegen unter den Schwellenwerten 2 und 3 und unterliegen einer Risikogewichtung von 250%.  |
| 5.1.4   | Latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Diskrepanzen (bereinigt um damit zusammenhängende Steuerschulden) (Schwellenwerte 2 und 3)                    | Beträge liegen unter den Schwellenwerten 2 und 3 und unterliegen einer Risikogewichtung von 250%.  |
| 5.3     | Zur Deckung der Limitenüberschreitung für Beteiligungen erforderliche Eigenmittel   |  |
| 5.4     | Erforderliche Eigenmittel für grundpfandgesicherte Positionen, die nicht den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung entsprechen (Abs. 72 ERV) | Erforderliche Eigenmittel für grundpfandgesicherte Positionen, die eine Risikogewichtung von 100% gemäss Art. 72 Abs. 5 Eigenmittelverordnung haben. |
| 5.5     | Eigenmittel-Überschuss (+) / Eigenmittel-Unterdeckung (-) nach interner Einschätzung:<br>Art. 45 Eigenmittelverordnung                                    | = 5.5.1 – 5.5.2  |
| 5.5.1   | Interne Einschätzung der Eigenmittel  | Falls vorhanden.   |
| 5.5.2   | Interne Einschätzung des Eigenmittelbedarfs   | Falls vorhanden.   |
| 5.6     | Überschuss (+) oder Unterdeckung (-) in Bezug auf die Kapitalisierung als Bedingung für die Solokonsolidierung:<br>Art. 10 Abs. 3 Eigenmittelverordnung   |  |
| 5.7     | Institutsspezifischer Marktrisiko-Multiplikator:<br>Art. 88 Abs. 3 Eigenmittelverordnung  |  |
| 5.7.1   | Für den VaR   |  |
| 5.7.2   | Für den Stress-VaR  |  |